

# **Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung** **(Bekanntmachungssatzung) der Stadt Mittweida**

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i.d.F. vom 18.03.2003 und des § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung – KomBekVO) vom 19. Dez. 1997 hat der Stadtrat Mittweida in seiner Sitzung am 29.10.2009 nachstehende Satzung in Form der Neufassung beschlossen:

## **§ 1** **Geltungsbereich**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Mittweida im Sinne dieser Satzung sind:

1. die Verkündung von Rechtsverordnungen,
2. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und
3. sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.

(2) Soweit durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntmachung oder die ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, erfolgt diese nach den Bestimmungen des § 5 dieser Satzung.

## **§ 2** **Öffentliche Bekanntmachung**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Mittweida erfolgen durch Abdruck in den „Mittweidaer Stadtnachrichten“ (Amts- und Informationsblatt der Stadt Mittweida mit den Ortsteilen Falkenhain, Frankenau, Kockisch, Lauenhain, Neudörfchen, Ringethal, Röbgen, Tanneberg, Thalheim, Weißthal und Zschöppichen), soweit nicht durch Bundes- oder Landesrecht eine andere Regelung getroffen ist. Die „Mittweidaer Stadtnachrichten“ erscheinen monatlich.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekannt gemacht werden.

## **§ 3** **Ersatzbekanntmachung**

(1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekanntgemacht werden, dass

1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
2. sie an einer bestimmten Verwaltungsstelle zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die vorgeschriebene Dauer von mindestens zwei Wochen niederlegt werden, wobei hier die Öffnungszeit der Verwaltung zusätzlich auf mittwochs von 9.00 bis 12.00 Uhr festgelegt wird, und
3. hierauf bei Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.

(2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

## **§ 4 Notbekanntmachung**

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, wird die öffentliche Bekanntmachung in folgender Weise durchgeführt:

- Aushang an den Bekanntmachungstafeln auf dem Markt Mittweida, Falkenhain (Bushaltestelle), Frankenau (Ortschaftsverwaltung), Kockisch (Gaststätte „Zur Hängebrücke“), Lauenhain (gegenüber Feuerwehr), Neudörfchen (Kinderspielplatz), Ringethal (Kreuzung Hauptstraße/Falkenhainer Straße), Tanneberg (Feuerwehrgebäude), Thalheim (Einkaufszentrum Heinig), Weißthal (Bushaltestelle) und Zschöppichen (Bushaltestelle) und durch
- Einstellen auf die Internetseite [www.mittweida.de](http://www.mittweida.de).

Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

## **§ 5 Ortsübliche Bekanntmachung und ortsübliche Bekanntgabe**

(1) Die in gesetzlichen Vorschriften vorgesehene „ortsübliche Bekanntmachung“/ „ortsübliche Bekanntgabe“ erfolgt, sofern bundes- oder landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel auf dem Markt Mittweida. Der Anschlag erfolgt in vollem Wortlaut während der Dauer von mindestens 3 Tagen.

(2) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen ortsüblichen Bekanntmachung/ortsüblichen Bekanntgabe urkundlich zu vermerken.

(3) Ortsübliche Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch erfolgen in der Form der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 2 dieser Satzung.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Die Bekanntmachungssatzung in der Fassung vom 29.10.2009 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachungssatzung der Stadt Mittweida vom 05.10.2000 in der Fassung der Ersten Änderungssatzung außer Kraft.

Mittweida, den 30.10.2009

Damm  
Oberbürgermeister